

**Merkblatt**  
**Kriterien der Fortbildungsanerkennung für**  
**Bienenseuchen-Sachverständige (BSV) in NRW**  
- gültig ab 01.05.2023 -

**1. Fortbildungspflicht**

Der BSV muss einer Fortbildungspflicht im Zeitraum von zwei Jahren nach Ausweisausstellung oder letzten anerkannten Fortbildung nachkommen.

**2. Zeitpunkt der Anerkennung**

Eine Fortbildungsveranstaltung für Bienenseuchen-Sachverständige kann dann anerkannt werden, wenn diese vor der Durchführung seitens des Imkerverband Rheinland e.V. geprüft und zugelassen wurde. Anerkennungen im Nachhinein erfolgen nicht.

**3. Kriterien der Anerkennung**

Die zu vermittelnden Inhalte einer BSV-Fortbildung sind aus den Ausbildungsthemen für BSV nach Verwaltungsvorschrift NRW "Qualifizierung zum BSV", Absatz 3, Abschnitt 1- 4 definiert. Der BSV befasst sich mit Bienen-Krankheiten; Schäd-/ und Nützlinge gehören nicht zu den Kernthemen.

Im Vorfeld der Anerkennung müssen dem Imkerverband Rheinland e.V. die Ausbildungsinhalte, Namen der Referenten, Fortbildungsort(e) und –dauer(n) schriftlich zur Prüfung vorgelegt werden. Eine zugelassene Fortbildungsveranstaltung wird, als solche gekennzeichnet, durch den Imkerverband Rheinland e.V. veröffentlicht. Ein Anspruch des Veranstalters auf Anerkennung seines Vorhabens als Fortbildungsveranstaltung besteht nicht.

**4. Dokumentation der Anerkennung**

Die Anerkennung einer BSV-Fortbildung gemäß Punkt 2 gilt taggenau für den Zeitraum von zwei Jahren. Die Gültigkeitsdauer wird seitens der IVR-Geschäftsstelle oder durch den IVR-Obmann für Bienengesundheit in der Mitglieder-Datenbank dokumentiert. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung der besuchten anerkannten Fortbildungsveranstaltung oder sonstiger aussagekräftiger Nachweisformen. Nach erfolgtem Eintrag erhält der BSV eine schriftliche Bestätigung seines Fortbildungs-Status. Der Nachweis per Unterschrift auf dem BSV-Ausweis besitzt nur Gültigkeit in Verbindung mit der IVR-Bescheinigung. Diese dokumentiert zur besseren Nachvollziehbarkeit der Fortbildungen die bestehende Nachweisform per Unterschrift. Der BSV-Ausweis ist Eigentum des Imkerverband Rheinland e.V.

**5. Verspätete Fortbildung**

Ohne fristgerechte Fortbildung ruht die Tätigkeit als BSV. Bei einer binnen sechs Monaten nachgeholt Fortbildung leben Tätigkeit und Ausweis wieder auf. Spätestens wenn auch diese Frist verstrichen ist, ist der Ausweis an den Imkerverband Rheinland e.V. zurückzuschicken, der BSV-Status geht verloren. Maßgebend zur Fristsetzung ist der dokumentierte Stand in der Mitglieder-Datenbank.

**6. Ausscheiden aus dem Verband**

Scheidet der BSV aus dem Imkerverband Rheinland e.V. aus, so erlischt der BSV-Status und der Ausweis ist der Geschäftsstelle unaufgefordert zukommen zu lassen.

**7. Wiedererlangung des BSV-Status**

Ein verlorener BSV-Status kann binnen zwei Jahren durch eine anerkannte Fortbildung wiedererlangt werden. Ein späteres Wiedererlangen setzt eine bestandene Nachprüfung bei turnusgemäß durchgeführter BSV-Prüfung im zuständigen Bundesland voraus und ist mit Zustimmung des IVR-Obmanns für Bienengesundheit in besonderen Fällen möglich.